

öffentlich

nichtöffentlich

Allgemeine Vorlage Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

25/2025

Betreff:

Antrag 01/2025 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Auf Ablehnung der Einführung der Bezahlkarte für Geflüchtete

Beratungsfolge	Termin
Sozialausschuss	25. März 2025
Haupt- und Finanzausschuss	3. April 2025
Rat	9. April 2025

Beschlussvorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen fordert den Rat der Stadt Ibbenbüren auf, die Einführung der Bezahlkarte für Geflüchtete abzulehnen. Die Verwaltung ist anzuweisen, die bislang betriebene Praxis der Leistungsauszahlung beizubehalten und von der sogenannten „Opt-Out-Regelung“ Gebrauch zu machen.

Begründung:

A. Ausgangslage und Ziele

I. Ausgangslage

Mit Antrag vom 19. Februar 2024 beantragt die FDP-Fraktion die Einführung der Bezahlkarte für Asylbewerber zu prüfen (Antrag 05/2024). Dieser Antrag wurde in der Ratssitzung vom 28. April 2024 für erledigt erklärt, da zum damaligen Zeitpunkt noch keine näheren Informationen gegeben werden konnten. Da diese Informationen jetzt gegeben werden können, ist dieser Antrag als Anlage 1 dieser Drucksache nochmals beigefügt.

Mit Antrag vom 05. Februar 2025 beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Einführung der Bezahlkarte abzulehnen (Antrag 01/2025). Der Antrag ist als Anlage 2 dieser Drucksache beigefügt.

Dieser Antrag wurden vom Rat zur weiteren Bearbeitung in den Sozialausschuss verwiesen.

Am 06. November 2023 hat der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschlossen, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die ein Modell zur Einführung einer Bezahlkarte mit bundeseinheitlichen Mindeststandards erarbeiten soll.

Zielsetzung der Einführung einer Bezahlkarte sei es, die Barauszahlungen an die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) einzuschränken, den Verwaltungsaufwand bei den Kommunen zu minimieren und die Möglichkeit von Überweisungen ins Ausland zu unterbinden.

Nach der entsprechenden Anpassung des AsylbLG liegt nun auch die Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW) vor.

Nach dieser Verordnung beschränkt sich der Anwendungsbereich auf die leistungsberechtigten Personen nach dem AsylbLG. Die Leistungserbringung erfolgt danach in der Regel in Form der Bezahlkarte. Für minderjährige leistungsberechtigte Personen erfolgt die Leistungserbringung auf die Bezahlkarte eines erwachsenen Erziehungsberechtigten.

Dabei ist nach § 5 BKV NRW jeder und jedem Leistungsberechtigten zu ermöglichen, sich je Kalendermonat eine Summe von 50 EUR als Barleistung auszahlen zu lassen.

§ 4 BKV NRW sieht eine Opt-Out Regelung vor. Danach kann die Kommune abweichend von den Regelungen der Verordnung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.

Der Beschluss wirkt dabei auf den Tag des Inkrafttretens der Verordnung zurück.

Die Stadt Ibbenbüren ist nur zuständig für Leistungserbringung nach dem AsylbLG für die leistungsberechtigten Personen, die außerhalb der ZUE leben. In der ZUE ist das Land NRW zuständig. Ein Beschluss des Rates der Stadt Ibbenbüren wirkt sich nur auf die leistungsberechtigten Personen in Ibbenbüren aus, für die auch die Zuständigkeit der Stadt Ibbenbüren besteht.

Im Dezember 2024 lebten 47 leistungsberechtigte Personen nach dem AsylbLG in Ibbenbüren. Davon waren 22 minderjährige Kinder. Im Ergebnis wären damit in Ibbenbüren 25 Bezahlkarten auszugeben. Mit einer Steigerung der Anzahl der leistungsberechtigten Personen ist derzeit nicht zu rechnen, da für die Berechnung der Erfüllungsquote nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) auch die Platzzahl der ZUE berücksichtigt wird. Am 20. Dezember 2024 lag die Erfüllungsquote für Ibbenbüren bei 145,63 %.

Flüchtlinge, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, sind von der Leistungserbringung durch Bezahlkarte nicht betroffen.

Die Leistungen nach dem AsylbLG werden derzeit auf Bankkonten der leistungsberechtigten Personen überwiesen. Diese sind bereits alle eingerichtet und der Auszahlungsprozess läuft automatisiert, sofern sich keine Änderungen in den Leistungsberechnungen ergeben.

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen hat in einer Informationsveranstaltung über die Einführung der Bezahlkarte informiert.

Die Einführung der Bezahlkarte wird zunächst in den Landeaufnahmeeinrichtungen erfolgen. Ab Mai 2025 ist die Einführung in den Kommunen vorgesehen. Der späteste Einführungsstermin wäre der 01. Januar 2026.

Nach den gegebenen Informationen kann mit der Bezahlkarte an Bankautomaten der Bargeldbetrag bis zum monatlichen Höchstbetrag abgehoben werden. Es wäre somit keine gesonderte Auszahlung des Barbetrages erforderlich. Allerdings verursacht die Bargeldabholung am Automaten für die Hilfeempfangenden Kosten.

Hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes ergaben sich folgende Erkenntnisse:

- Neben der Prüfung der Leistungsanträge wird auch eine Prüfung auf Ausstellung der Bezahlkarte notwendig, da es hierfür z.B. bei Arbeitsaufnahme Ausnahmen gibt. Auch ist bei Familien zu klären und ggf. mit Vollmachten zu regeln, auf welche Bezahlkarte die Beträge der Kinder gebucht werden sollen.
- Änderungen bei den Stammdaten (z.B. Adressänderungen) oder Kartensperrungen bei Verlust oder falscher PIN-Eingabe sind von hier vorzunehmen.
- Bezüglich der Erstattung für die Kosten der Dienstleistungsanbieter (z.B. für Kartenherstellung, Hosting, Software) ist eine Verwaltungsvereinbarung mit der Bezirksregierung erforderlich. Die Stadt geht zunächst für die Kosten in Vorleistung und kann sich diese dann erstatten lassen.
- Bezüglich der Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten zur Vermeidung von Auslandsüberweisungen kann sich die Kommune zwischen dem Blacklist- oder Whitelist-Verfahren entscheiden:

Blacklist:

Es ist einzugeben, auf welche Konten die leistungsempfangende Person **nicht** überweisen darf. Dieses Verfahren ist nicht praktikabel, da nicht alle Privatkonten der leistungsempfangenden Personen bekannt sind und so die Möglichkeit besteht, dass sich diese ein Girokonto anlegen oder es bereits haben, von der Bezahlkarte das Geld auf dieses Konto überweisen und dann von dort Überweisungen ins Ausland vornehmen können.

Whitelist:

Bei diesem Verfahren kann **nur** auf zugelassene Bankverbindungen von den leistungsempfangenden Personen überwiesen werden. Dies bedeutet, dass jede gewünschte Zahlung (z.B. online-Käufe, private Überweisungen, Handy und andere Verträge usw.) von den leistungsempfangenden Personen bei uns anzuzeigen sind und hier die entsprechende Bankverbindung auf die Whitelist zu setzen ist. Hierbei handelt es sich dabei um einen Antrag der leistungsempfangenden Personen auf Eintragung der Bankverbindung auf der Whitelist, der entsprechend zu bescheiden sei.

Da jede Entscheidung über die Freigabe von Überweisungen auf bestimmte Konten ein Verwaltungsakt darstellt, steht hiergegen auch der Rechtsweg mit Widerspruch und Klage offen. Insbesondere jede ablehnende Entscheidung wäre somit rechtsicher zu begründen.

Im Ergebnis wird es damit nur möglich sein, direkte Überweisungen von der Bezahlkarte auf ausländische IBAN zu verhindern, aber für alle anderen Überweisungen fehlt es an einem rechtssicheren Grund, diese abzulehnen. So sind auch Überweisungen an andere Privatpersonen möglich, die dann die Überweisungen ins Ausland vornehmen können.

- Neben der Beratung zu diesem Verfahren im Allgemeinen wird jede Transaktion über die Bezahlkarte damit einen Beratungsbedarf bei den Hilfeempfangenden auslösen.
- Zusätzlich zum Beratungsbedarf bei den Hilfeempfangenden wird auch ein Schulungs- und Betreuungsbedarf bei den Mitarbeitenden im Fachdienst Soziales sowie im Fachdienst Recht, Ordnung und Bürgerservice im Bereich der Flüchtlingsbetreuung erforderlich werden.

Der Verwaltungsaufwand für dieses Verfahren wird selbst bei der geringen Anzahl von Bedarfsgemeinschaften in Ibbenbüren als erheblich eingeschätzt. Vorsichtig geschätzt wird mit einem zusätzlichen Aufwand von mindestens einer halben Stelle gerechnet.

Darüber hinaus ist bei der Veranstaltung ausgeführt worden, dass die Bezahlkarte nicht für ukrainische Flüchtlinge ausgegeben werden soll, da diese sich nur für kurze Zeit im Leistungsbezug nach dem AsylbLG befinden. Sobald die Aufenthaltserlaubnis ausgestellt ist, erfolgt bei diesen Personen der Wechsel in das SGB II.

Nach Einschätzung der Verwaltung können die Ziele der Einführung der Bezahlkarte mit der Umsetzung nicht erreicht werden. Der Verwaltungsaufwand wird deutlich steigen und die Unterbindung von Auslandsüberweisungen kann umgangen werden.

II. Umsetzung von städtischen Zielen

1. Ziele des Stadtentwicklungsprogramms (StEP)

Ziele des StEP sind nicht betroffen.

2. Ziele des Integrierten Klimaschutzkonzeptes Ibbenbüren (IKKI)

Ziele des IKKI sind nicht betroffen.

3. Ziele des Mobilitätskonzeptes 2035+ (MOKO)

Ziele des MOKO sind nicht betroffen.

4. Ziele des Zweiten Kinder- und Jugendförderplanes

Ziele des Zweiten Kinder- und Jugendförderplanes sind nicht betroffen.

5. Ziele des Integrationskonzeptes

Ziele des Integrationskonzeptes sind nicht betroffen.

B. Maßnahmenvorschlag

Aufgrund der geringen Anzahl der leistungsberechtigten Personen nach dem AsylbLG und aufgrund des höheren Verwaltungsaufwandes wird vorgeschlagen, von der Opt-Out Regelung Gebrauch zu machen. Hierzu bedarf es eines ausdrücklichen Beschlusses nach § 4 BKV NRW. Dieser Beschluss könnte wie folgt lauten:

„Der Rat der Stadt Ibbenbüren beschließt abweichend von den Regelungen der Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz im Land Nordrhein-Westfalen und auf der Grundlage des § 4 der Verordnung, dass die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bei der Stadt Ibbenbüren im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.“

C. Finanzielle Auswirkungen

I. Voraussichtliche Kosten

Bei Einführung der Bezahlkarte ist mit zusätzlichen Personalkosten für eine 0,5 Stelle der Wertigkeit EG 9 c zu rechnen. Die Kosten hierfür belaufen sich aktuell auf 49.000 EUR jährlich.

Die bisher entstandenen Kosten im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Antrages belaufen sich auf 242,00 EUR.

II. Veranschlagung im Haushalt

Bisher nicht erfolgt.

III. Finanzielle Entwicklung

Je nach Beschlusslage.

D. Umsetzung

Nur bei Einführung der Bezahlkarte.

I. Zeitablauf

Entfällt.

II. Qualitätssicherung / Monitoring

Entfällt.

Anlage(n):

[Anlage 1 - Antrag FDP-Fraktion](#)

[Anlage 2 - Antrag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen](#)